

## Merkblatt „Versteigerer“

Ein erlaubnispflichtiges Versteigerergewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigern will. Zu den beweglichen Sachen gehören auch Früchte auf dem Halm und Holz auf dem Stamm.

Erlaubnisinhaber kann dabei eine natürliche oder juristische Person sein. Die Erlaubnis besitzt im gesamten Bundesgebiet Gültigkeit.

Um ein Versteigerergewerbe betreiben zu dürfen, ist rechtzeitig vorher die erforderliche Erlaubnis in der Abteilung Ordnungsamt zu beantragen. Da u. a. die Beschaffung der notwendigen Unterlagen einige Zeit in Anspruch nimmt, muss in der Regel mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit gerechnet werden.

Der Versteigerer hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit die Bestimmungen der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigererverordnung) zu beachten. Insbesondere hat er jede Versteigerung nach § 3 der Versteigererverordnung spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin der zuständigen Behörde, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll und der entsprechend zuständigen Industrie- und Handelskammer, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

In der Anzeige ist der Ort und Zeitpunkt der Versteigerung, sowie die Gattung der zu versteigernden Waren anzugeben. Die Behörde kann weitere zur Überprüfung der Voraussetzungen der Versteigerung erforderliche Unterlagen anfordern. Für bestimmte Versteigerungen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Versteigererverordnung) ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Versteigererverordnung die Angabe des Anlasses der Versteigerung, sowie der Name und die Anschrift des Auftraggebers anzugeben.

Soll eine Versteigerung in Braunschweig stattfinden, so sind die schriftlichen Anzeigen an die

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit  
Abt. Ordnungsamt  
Postfach 33 09  
38023 Braunschweig

und die

Industrie- und Handelskammer Braunschweig  
Brabantstraße 11  
38100 Braunschweig

zu richten.